

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

nach § 40 Absatz 4 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)

Leistungsvoraussetzungen

Menschen mit anerkannter Pflegebedürftigkeit können von der Pflegekasse finanziell bezuschusst werden, wenn dadurch:

- die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert oder
- eine möglichst selbständige Lebensführung wiederhergestellt wird.

Leistungsumfang und Antragstellung

Jeder Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad (1 bis 5) hat die Möglichkeit für eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme einen Zuschuss von bis zu 4.000 € bei der Pflegekasse zu beantragen.

Leben mehrere pflegebedürftige Menschen in einer Wohnung, kann jede/r Bewohner/in für Maßnahmen zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes (z.B. einen Badumbau) einen Zuschuss in Höhe von bis zu 4.000 € bei der eigenen Pflegekasse beantragen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000 € begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die jeweiligen Pflegekassen aufgeteilt.

Der Antrag für eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme sollte vor der Auftragsvergabe mit Kostenvoranschlag bei der zuständigen Pflegekasse gestellt werden. Der Antrag kann per Antragsformular oder formlos bei der jeweiligen Pflegekasse eingereicht werden.

Begriff der Maßnahme

Alle Veränderungen des Wohnumfeldes, die zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung erforderlich sind, gelten als eine Maßnahme.

Erst wenn sich die Pflegesituation ändert und weitere Wohnungsanpassungen erforderlich sind, handelt es sich erneut um eine Maßnahme, so dass ein weiterer Zuschuss beantragt werden kann.

Die Pflegekasse selbst will bei Eingriff in die Bausubstanz keine Einverständniserklärung des Vermieters. Die Vereinbarungen im Mietvertrag sollten aber berücksichtigt werden.



Beispiele für zuschussfähige Maßnahmen

Alle Regelungen gelten für die soziale und private Pflegeversicherung gleichermaßen

Bereich	Maßnahmen
Wohnungszugang	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines ebenerdigen Gebäudezugangs • Einbau von Rampen und Liften • Nachrüstung von Handläufen auf beiden Seiten • Installation von elektrischen Türöffnern • Einbau einer Gegensprechanlage • Absenkung des Türspions
Wohnbereich allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Türverbreiterungen • Abbau von Türschwellen • Maßnahmen zur Schaffung ausreichender Bewegungsflächen (z.B. Verlegung der Waschmaschine vom Bad in die Küche inkl. der entsprechenden Wasser- und Stromanschlüsse)
Küche	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung einer mit dem Rollstuhl unterfahrbaren Kücheneinrichtung • Absenkung von Küchenoberflächen (ggf. maschinelle Absenkvorrichtung) • Installation von Armaturen mit verlängerten Hebeln • Anpassung der Höhen von Arbeitsplatten und Elektrogeräten • Schaffung von herausfahrbaren Unterschränken
Bad und WC	<ul style="list-style-type: none"> • Einbau einer (nahezu bodengleichen) Dusche, wenn der Einstieg in die Badewanne nicht mehr ohne fremde Hilfe möglich ist • Anpassung der Toilettensitzhöhe • Anpassung der Höhe des Waschtisches
Schlafzimmer	<ul style="list-style-type: none"> • Installation von Elektroinstallationen, die vom Bett aus zu erreichen sind.
Umzug	<ul style="list-style-type: none"> • In eine bedarfsgerechtere Wohnung

Nicht gefördert werden hingegen „reine Modernisierungsmaßnahmen oder Maßnahmen, mit denen eine allgemeine standardmäßige Ausstattung der Wohnung erreicht wird“. Dazu zählen u.a. die Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden, Schönheitsreparaturen oder Verbesserungen bei der Wärmedämmung und beim Schallschutz.

